

Sitzungsbericht vom 24.10.2024

1. Verpflichtung des Bürgermeisters für die neue Amtszeit 2024 - 2032

Bei der am 7. Juli 2024 durchgeführten Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Simmozheim ist Bürgermeister Stefan Feigl rechtsgültig für eine zweite Amtszeit wiedergewählt worden. Mit der Hoffnung auf eine weiterhin gedeihliche Zusammenarbeit zum Wohle der Gemeinde Simmozheim verpflichtete der gewählte Vertreter des Gemeinderats und 1. Stellvertreter des Bürgermeisters Rainer Bauser Bürgermeister Feigl und wies auf dessen frühere Vereidigung hin. In die Hand von Gemeinderat Bauser wiederholte Bürgermeister Feigl das abgelegte Gelöbnis:

„Ich gelobe, die Rechte der Gemeinde Simmozheim gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Anschließend wurde Bürgermeister Feigl feierlich die Urkunde überreicht.



2. Stellungnahmen zu privaten Bauvorhaben gegenüber der Baurechtsbehörde - Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Dachgaube und Restausbau des Dachgeschosses, Haldenwangstr. 9

Der Gemeinderat fasste bei 11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen folgenden **Beschluss**:

Das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Dachgaube und Restausbau des Dachgeschosses in der Haldenwangstr. 9 wird erteilt, sofern dadurch kein weiteres Vollgeschoss entsteht.

3. Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften „Mittelfeld III 2019 – 1. Änderung“

- Abwägung und Behandlung der während der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf
- Satzungsbeschluss

Zur Anpassung und teilweisen Änderung des Maßnahmenkonzepts des Umweltberichts und Grünordnungsplans mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanz, sowie einzelner Bestimmungen des Textteils hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.07.2024 den Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften „Mittelfeld III 2019 – 1. Änderung“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt, dem vorliegenden Entwurf in der Fassung vom 05.07.2024 zugestimmt und diesen als Grundlage für das weitere Verfahren gebilligt.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Fachbehörden und die Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu beteiligen und den Entwurf des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Aufstellungsbeschluss und die Auslegung des Entwurfs zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 02.08.2024 im Amtsblatt der Gemeinde Simmozheim ortsüblich bekannt gemacht. Die Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange wurde durchgeführt und der Bebauungsplanentwurf in der Zeit vom 05.08.2024 bis einschließlich 13.09.2024 öffentlich ausgelegt und auf www.simmozheim.de veröffentlicht.

Die eingegangenen Stellungnahmen und deren vorgesehene Behandlung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (Abwägung) wurden in der Sitzung ausführlich erläutert.

Nachdem sich aufgrund der Stellungnahmen keine wesentlichen Änderungen am Bebauungsplan ergeben haben, konnte nun der Satzungsbeschluss vom Gemeinderat gefasst werden.

Im Anschluss an den Satzungsbeschluss wird der mit dem Landratsamt Calw am 11.04.2022 geschlossene öffentlich-rechtliche Vertrag zur Umsetzung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen entsprechend den dargestellten Änderungen angepasst. Mit der Beschlussfassung des Bebauungsplanes, sowie der örtlichen Bauvorschriften als Satzung und der nachfolgenden öffentlichen Bekanntmachung ist das Bebauungsplanänderungsverfahren abgeschlossen. Der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften „Mittelfeld III 2019 – 1. Änderung“ treten mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Gemeinderat fasste bei 10 Ja-Stimmen (Gemeinderäte L. Auwärter, R. Auwärter, Bauser, Häberle, Jourdan, Koske, Lachenmann, Lang, Schwalbach, Bürgermeister Feigl), 1 Nein-Stimme (Gemeinderat Baral) und 0 Enthaltungen folgenden **Beschluss**:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die zum Entwurf des Bebauungsplanes und der Satzung über örtliche Bauvorschriften „Mittelfeld III 2019 – 1. Änderung“ vom 05.07.2024 im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und des Beteiligungsverfahrens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wie im Abwägungsvorschlag (Anlage 1 zu Drucksache 66/2024) aufgeführt berücksichtigt, teilweise berücksichtigt, nicht berücksichtigt oder zur Kenntnis genommen.
2. Der Bebauungsplan „Mittelfeld III 2019 – 1. Änderung“ mit Lageplan Geltungsbereich, Textteil, sowie der Begründung mit Änderung des Maßnahmenkonzepts zum Ausgleich und Ersatz auf externen Maßnahmenflächen und Darstellung der Umweltbelange in der Fassung vom 05.07.2024/10.10.2024 (Anlage 2 zu Drucksache 66/2024), sowie die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 05.07.2024/10.10.2024 (Textteil Ziffer D) werden nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und nach § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) jeweils als eigenständige Satzung beschlossen.

4. Glasfasererschließung in Simmozheim - Abschluss einer Absichtserklärung mit der Fa. UGG

Zuletzt hatte sich der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.02.2019 mit der Glasfasererschließung in Simmozheim befasst. Damals wurde die Mitverlegung einer innerörtlichen Glasfasertrasse (Variante A, nur Leerrohrverlegung ohne Hausanschlüsse) im Rahmen der Verlegung der Backbone-Trasse des Landkreises Calw beschlossen unter der Voraussetzung, dass die vom Eigenbetrieb Breitband Landkreis Calw (EBLC) als Bauherr zu

beantragende Förderung in voller Höhe bewilligt wird. Der EBLC wurde nach Vorliegen der Förderzusage mit der rechtskonformen Ausschreibung der erforderlichen Leistungen für die Mitverlegung der Leerrohre entsprechend der vorliegenden FTTB-Strukturplanung beauftragt. Der Gemeinderat übertrug die Zuschlagsentscheidung für die erforderlichen Vergabeleistungen an den EBLC. Die Gemeinde Simmozheim hat sich verpflichtet, das Ergebnis der Ausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen und die Maßnahme von dem Unternehmen, das den Zuschlag erhält, umsetzen zu lassen. Die Verwaltung wurde ermächtigt, den nach Abzug der Förderbeträge verbleibenden Kostenanteil der Gemeinde Simmozheim für die Mitverlegung der Leerrohre, der damals auf rund 181.000 € netto geschätzt wurde, nach Durchführung und Abnahme der Maßnahme zu entrichten. Die Gemeinde würde dann Eigentümerin dieses innerörtlichen Leerrohrversorgungsnetzes.

Die Maßnahme wurde in den Jahren 2022-2024 durchgeführt und ist zwischenzeitlich weitestgehend abgeschlossen. Der EBLC als Bauherr hat zusammen mit der Backbone-Trasse des Landkreises (Verbindung zwischen Möttlingen und Althengstett) die für die Gemeinde erforderliche innerörtliche passive Infrastruktur auf der Achse Mozartstraße - Theodor-Heuss-Straße - Merklinger Straße - Hauptstraße - Rötestraße - Jahnstraße - Talstraße - Büchelbronn erstellt. Damit wurden Anschlussmöglichkeiten zu den an dieser Trasse liegenden Anwesen (u.a. auch Grundschule, Feuerwehr, Kita Max & Moritz, Rathaus) und zum neuen Gewerbegebiet Auf der Röte hergestellt, die von den Anliegern teilweise auch genutzt wurden.

Weiterhin stellt sich aber die Frage nach einem flächendeckenden Glasfaserausbau in Simmozheim. Dieser war bislang aus finanziellen Gründen nicht möglich, da die derzeit bestehende sehr gute Versorgung des ganz überwiegenden Teils des Gemeindegebiets durch das Breitbandnetz der Vodafone GmbH (früher Unitymedia) vom Fördergeber als bereits gigabitfähig eingestuft wird und damit ein weiterer Glasfaserausbau nicht förderfähig ist.

Die Verwaltung stand deshalb schon seit längerer Zeit mit mehreren Wettbewerbern in Kontakt, welche sich um den (eigenwirtschaftlichen) Ausbau eines flächendeckenden Glasfasernetzes in der Gemeinde Simmozheim interessiert haben. Ein klassisches Vergabeverfahren hat hier allerdings nicht zu erfolgen, da Netzbetreiber eigenverantwortlich, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen auch ohne die Zustimmung der Gemeinde, einen Ausbau vornehmen könnten.

Ein Unternehmen hat sich der Verwaltung im Sommer 2023 im Rathaus vorgestellt und einen privatwirtschaftlichen Ausbau der Gesamtgemeinde mit Glasfaseranschlüssen in Aussicht gestellt. Im Oktober 2023 hat dieses Unternehmen sein Angebot aus eigenen Stücken jedoch zurückgestellt.

Ebenfalls im Sommer 2023 hat die Verwaltung mit einem weiteren Unternehmen Gespräche geführt. Nachdem die Verwaltung deutlich gemacht hat, dass aus Sicht der Gemeinde ein flächendeckender Glasfaserausbau für möglichst alle Haushalte und Gewerbebetriebe und nicht nur für einzelne (für das Unternehmen sich besonders lohnende) Bereiche erfolgen sollte, war eine genaue interne Prüfung zugesagt worden. Mittlerweile muss davon ausgegangen werden, dass auch von diesem Unternehmen kein Interesse an einem zeitnahen Ausbau (in den nächsten Jahren) besteht.

Nun bietet die Firma Unsere Grüne Glasfaser GmbH & Co KG (UGG) den flächendeckenden privatwirtschaftlichen Ausbau des Glasfasernetzes innerhalb der Gemeinde Simmozheim an. Kosten für die Gemeinde Simmozheim entstehen durch den Glasfaserausbau nicht. Das Angebot der UGG unterscheidet sich von den Vermarktungsmodellen anderer Wettbewerber insoweit, dass der Gemeinde Simmozheim der Komplettausbau aller noch nicht mit Glasfaser versorgten Bereiche angeboten wird. Dabei wäre der Erstanschluss für alle Haushalte kostenfrei möglich, sofern nach Inbetriebnahme des Netzes ein 24-Monatsvertrag

über einen der beiden bislang bekannten Anbieter Telefonica (O2) oder Stiegeler abgeschlossen werden würde. Sofern die Eigentümer keinen Vertrag abschließen wollen, würde der Glasfaserausbau bis an die eigene Grundstücksgrenze erfolgen und könnte zu einem späteren Zeitpunkt jederzeit, auf eigene Kosten der Eigentümer, bis ins Haus verlegt werden. Die Infrastruktur wäre dann jedoch in den Wohn- und Gewerbegebieten vorhanden.

Eine Mindestanschlussquote muss bei der UGG nicht erreicht werden, weil die UGG mit ihren Investoren den Netzausbau als Langzeitinvest ansieht. Hinter der UGG stehen die Allianz AG und die Telefonica als Partner. Die Allianz AG möchte das Netz als strategischen Invest in Infrastruktur aufbauen und dies mit Kundengeldern langfristig finanzieren. Im Gegensatz zu den anderen Anbietern herrscht hier kein kurzfristiger Kompensationsdruck. Zwischenzeitlich wurde von der UGG mitgeteilt, dass die Allianz AG einen Ausbau in der Gesamtgemeinde Simmozheim grundsätzlich positiv beschieden und als wirtschaftlich rentabel eingestuft hat; die finanziellen Mittel für einen flächendeckenden Ausbau des Glasfasernetzes in der Gemeinde Simmozheim stehen zur Verfügung.

Mit der Allianz AG und der Telefonica stehen zwei starke, global agierende Partner hinter der UGG, so dass das Unternehmen UGG als wirtschaftlich stabil eingestuft werden kann. In Abstimmung mit dem EBLC schlägt die Verwaltung vor, zunächst eine stets widerrufliche Absichtserklärung mit der UGG abzuschließen.

Anschließend muss geklärt werden, ob es möglich ist, den mit dem EBLC vereinbarten Kostenanteil der Gemeinde Simmozheim für die Mitverlegung der Leerrohre von Seiten der UGG zu übernehmen, so dass die UGG dann auch Eigentümerin dieses bereits verlegten innerörtlichen Leerrohrversorgungsnetzes werden könnte. Hierfür wäre aller Voraussicht nach eine juristische Unterstützung erforderlich.

Die Gemeinde Simmozheim und der EBLC haben ein Interesse daran, dass der Ausbau des Glasfasernetzes möglichst reibungslos funktioniert. Daher bietet der EBLC eine enge fachliche Begleitung der Gemeinde Simmozheim in der Planungsphase mit der UGG an. Möglicherweise wird hierfür ergänzend eine Unterstützung durch die Breitbandberatung Baden-Württemberg erforderlich werden, die auch schon die FTTB-Strukturplanung in der Gemeinde Simmozheim durchgeführt hat.

Für die entstehenden Kosten könnte eine Bundesförderung aus dem Programm „Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ beantragt werden.

Auf ein Problem des Glasfaserausbaus am Markt soll noch eingegangen werden, dies ist die Bauausführung. Alle Unternehmen am Markt schreiben die Bauleistungen aus und am Ende wird der Auftrag an ein auf den Glasfaserausbau spezialisiertes Unternehmen vergeben. Den Auftrag erteilt der netzausbauende Betrieb, nicht die Gemeinde. Bei einer Internetrecherche wird man sehr schnell feststellen, dass genau bei diesem Punkt von allen ausführenden Bauunternehmen, im Auftrag der jeweiligen Glasfaseranbieter, immer wieder Schäden, teilweise auch in größerem Umfang, verursacht wurden, weil kommunale Infrastruktur bei der Ausführung in Bestandsgebieten beschädigt wurde. Somit spricht dieses Argument nicht gegen einen einzelnen Anbieter, sondern es trifft im Grunde alle Anbieter des Glasfaserausbaus in gleicher Art und Weise. Hier hebt sich kein Anbieter von den übrigen ab.

Der Netzausbau in den Bestandswohngebieten würde allerdings auch bei einem eigenen kommunalen Ausbau des Glasfasernetzes bauliche Risiken bereithalten. Es muss in der Ausführungsphase mit Bauschäden gerechnet werden. Daher ist es auch so wichtig, dass in der Planungs- und Ausführungsphase eine enge Kooperation zwischen der UGG, der Gemeindeverwaltung, dem EBLC und ggf. der Breitbandberatung BW erfolgt.

Das Projekt wurde in der Gemeinderatssitzung von einem Vertreter der UGG im Rahmen einer Kurzpräsentation vorgestellt, der anschließend auch die Fragen aus der Mitte des Gremiums beantwortete.

Der Gemeinderat fasste bei 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen folgenden **Beschluss**:

Die Verwaltung wird ermächtigt, mit der Firma Unsere Grüne Glasfaser GmbH & Co KG (UGG), 85737 Ismaning, eine stets widerrufliche Absichtserklärung über den flächendeckenden Ausbau von Glasfaseranschlüssen innerhalb der Gemeinde Simmozheim abzuschließen. Grundlage für den Abschluss der Absichtserklärung bildet der als Anlage zu Drucksache 67/2024 beigefügte Plan mit den vorgesehenen Anschlusspunkten.

5. Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeugs LF10 und eines Gerätewagens GW-T für die Freiwillige Feuerwehr Simmozheim und Beauftragung eines Dienstleisters mit der europaweiten Ausschreibung

Bereits bei der Vorstellung des Feuerwehrbedarfsplans 2024 in der Gemeinderatssitzung am 23.11.2023 wurde auf die Notwendigkeit der Ersatzbeschaffung des 28 Jahre alten Löschgruppenfahrzeugs LF 8/6 sowie die Erweiterung des Fuhrparks um einen Gerätewagen der Gewichtsklasse 3,5 - 9 t (GW-T) hingewiesen.

In der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2025 - 2027 sind bisher für ein LF10, als Ersatzbeschaffung für das LF 8/6 400.000 € und für den GW-T 150.000 € veranschlagt. Gemäß Beschluss des Gemeinderats am 23.11.2023 wurde für das Jahr 2024 ein Zuschuss für das Löschgruppenfahrzeug LF10 beantragt, der mit Bescheid vom 29.07.2024 bewilligt wurde. Die Höhe des Zuschusses beträgt 96.000 €, welcher ebenfalls bereits im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum veranschlagt ist.

Da zwischenzeitlich eine neue Verwaltungsvorschrift über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen (ZFeuVwV) verabschiedet wurde (Inkrafttreten am 01.01.2025), welche u.a. die Beschaffung eines LF 10 aus einem Rahmenvertrag (Ausschreibung durch das Land Baden-Württemberg) mit einem deutlich höheren Förderbetrag vorsieht, wurde vorab geprüft, ob dieser Beschaffungsweg möglich ist. Allerdings hat sich herausgestellt, dass die Beschaffung durch einen Rahmenvertrag nur für Fahrzeuge möglich ist, für die ab dem Jahr 2025 ein Zuwendungsantrag gestellt wird. Für alle Zuwendungsbescheide des Jahres 2024 gilt die noch gültige ZFeuVwV.

Bezüglich der Beschaffung des GW-T wollte die Feuerwehr zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Feuerwehrbedarfsplans noch prüfen, ob ein kostengünstigeres Vorführ- bzw. Gebrauchtfahrzeug erworben und mit der notwendigen Ausrüstung ausgestattet werden kann. Hierfür wäre dann allerdings der Zuschuss in Höhe von derzeit 25.500 € nicht bzw. nicht in voller Höhe möglich gewesen. Es war außerdem beabsichtigt, dass ein etwaiger Zuschussantrag erst Anfang des Jahres 2025 gestellt werden sollte, sodass das Fahrzeug - bei positiver Förderentscheidung im Sommer 2025 - dann voraussichtlich im Jahr 2025/26 hätte beschafft werden können. Für den Fall, dass die Entscheidung der Feuerwehr auf ein nicht zuschussfähiges Gebrauchtfahrzeug gefallen wäre, hätte diese Beschaffung bereits im Jahr 2025 erfolgen können, weshalb die entsprechenden Mittel für dieses Fahrzeug auch bereits komplett in der Finanzplanung 2025 vorgesehen sind.

Nach einer Besprechung mit dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr im April 2024, ist die Feuerwehr nach entsprechender Prüfung der Marktlage zwischenzeitlich vom Erwerb eines Vorführ- bzw. Gebrauchtfahrzeuges abgerückt. Insofern ist ein Neufahrzeug zu beschaffen.

Nachdem zunächst seitens des Kreisbrandmeisters signalisiert wurde, dass die ab dem Jahr 2025 gültige ZFeuVwV eine Förderung für das GW-T, welches die Feuerwehr beschaffen

möchte (Gewichtsklasse 6,5 - 7,5 t) nicht mehr vorsieht, ist nun in der Neufassung der VwV doch ein Förderbetrag für ein GW-T in Höhe von 21.500 € vorgesehen.

Das Gemeindefinanzierungsrecht sieht vor, dass bei Beschaffungen grundsätzlich die Möglichkeit einer Zuschussgewährung zu prüfen und zu nutzen ist, unabhängig davon, ob ein Zuschussantrag Aussicht auf Erfolg hat, da die Fördermittel oft nicht ausreichen, um alle Anträge positiv zu bescheiden.

Die Verwaltung beabsichtigt deshalb, für das GW-T bereits nach der Beschlussfassung im Gemeinderat einen entsprechenden Zuschussantrag für das Jahr 2025 zu stellen und gleichzeitig auch einen Antrag auf einen förderunschädlichen vorgezogenen Maßnahmenbeginn, um die Chance auf einen eventuellen Zuschuss zu wahren.

Wenn der Bescheid zu dem beantragten förderunschädlichen vorgezogenen Maßnahmenbeginn vorliegt, sollte der Beschaffungsprozess für das GW-T allerdings auch im Falle einer Ablehnung aufgrund der nachfolgend aufgeführten Einschätzung der Feuerwehr Simmozheim sofort in Gang gesetzt werden.

In diesem Fall müsste das Fahrzeug ohne Zuschuss beschafft werden.

Der Kreisbrandmeister hat darauf hingewiesen, dass das Innenministerium ab 2025 nur noch mit einer Förderquote von 75% rechnet, was die Chance auf Bezuschussung eines GW-T ohnehin erheblich schmälert.

Einschätzung der Feuerwehr:

- Die Notwendigkeit zur Beschaffung eines GW-T ergibt sich aus dem am 23.11.2023 vorgelegten und vom Gemeinderat beschlossenen "Feuerwehrbedarfsplan 2024", wonach die Fahrzeugausstattung der Ortsfeuerwehr bezogen auf Brandeinsätze nicht mehr als den örtlichen Verhältnissen angemessen zu beurteilen ist. Die Verpflichtung der Gemeinde gem. § 3 Abs. 1 S.1 Feuerwehrgesetz (FwG) ist insofern nur noch eingeschränkt erfüllt!
- Der GW-T stellt aufgrund seiner taktischen Funktion, insbesondere den personaleffizienten und schnellen Aufbau einer Wasserversorgung über längere Strecken, ein wesentliches Element zur Steigerung der taktischen Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr dar. Wie wichtig die Heranführung von Löschwasser aus dem Umfeld - auch über die im Nahbereich vorhandene sogenannte Grundschutzlöschwassermenge - ist, hat sich bei einem Großbrand im April vergangenen Jahres gezeigt.
- Die Beschaffung des GW-T wird seitens der Feuerwehr als dringlich eingestuft!
- Bzgl. der Beschaffungssequenz LF10 und GW-T weist der Kommandant der Feuerwehr darauf hin, dass der künftige Fuhrpark der Ortsfeuerwehr (bestehend aus HLF10, LF10, GW-T und MTW) einsatztaktisch aufeinander abgestimmt ist. Das Fachkonzept des LF10 wurde unter der Prämisse erstellt, dass der GW-T zeitlich vor dem LF10 in den Einsatzdienst übernommen werden kann. Sollte es diesbezüglich zu einer Umkehr der Verfügbarkeiten kommen, stellt das die Feuerwehr vor Herausforderungen, da z.B. die für Büchelbronn erforderliche Tragkraftspritze nicht mehr auf dem LF10 vorhanden wäre (da diese gemäß aktueller Planung künftig auf dem GW-T mitgeführt wird).

Das Löschgruppenfahrzeug LF10 muss aufgrund der geltenden Wertgrenzen europaweit ausgeschrieben werden; das GW-T wäre auf jeden Fall national öffentlich auszuschreiben.

Die Verwaltung hat seinerzeit die europaweite Ausschreibung für das HLF10 im Jahr 2015 zusammen mit der Feuerwehr noch in Eigenregie vorgenommen, was bereits damals einen nicht unerheblichen Aufwand verursacht hat.

Nachdem die Verfahren in den letzten Jahren immer mehr an Komplexität zugenommen haben und vermehrt nach juristischer Expertise verlangen, um ein rechtssicheres Vergabeverfahren durchzuführen und damit auch den Zuschuss nicht zu gefährden, schlägt die Verwaltung vor, sich bei der Beschaffung der beiden Feuerwehrfahrzeuge eines Dienstleisters zu bedienen,

der sowohl die Aufstellung des Leistungsverzeichnisses, als auch das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren rechtssicher begleiten kann.

Die Verwaltung hat daher entsprechende Angebote von Dienstleistern eingeholt, welche das Ausschreibungsverfahren für beide Fahrzeuge durchführen können, mit nachfolgendem Ergebnis. Dabei handelt es sich um Festpreise, die im Wesentlichen beinhalten:

- Unterstützung bei der Aufstellung des Leistungsverzeichnisses
- Erstellung der Vergabeunterlagen
- Durchführung des voll elektronischen Ausschreibungsverfahrens mit Bieterkommunikation
- Erstellung einer Wertungsmatrix
- Erarbeitung eines Vergabevorschlages
- Erstellung der Vergabedokumentation

Agentur Kahle GbR, 74343 Sachsenheim:

Beschaffung LF10	8.270,50 € (inkl. MwSt.)
Beschaffung GW-T	<u>7.794,50 € (inkl. MwSt.)</u>
Summe	16.065,00 € (inkl. MwSt.)

Anderer Bieter:

Beschaffung LF10	9.163,00 € (inkl. MwSt.)
Beschaffung GW-T	<u>11.781,00 € (inkl. MwSt.)</u>
Summe	20.944,00 € (inkl. MwSt.)

Darüber hinaus haben beide Dienstleister optionale Leistungen angeboten, die nach anfallendem Aufwand abgerechnet werden, wie z.B.:

- Weitere Projektbetreuung: Terminkoordinierung, Überprüfung der Vertragserfüllung
- Endabnahme

Inwieweit diese optionalen Leistungen in Anspruch genommen werden, hängt von dem weiteren Vorgehen ab und ist mit der Feuerwehr abzustimmen.

Die Agentur Kahle GbR würde auch bei der Beschaffung des GW-T eine europaweite Ausschreibung nach VgV durchführen, was nach deren Aussage einfacher und kostengünstiger ist.

Außerdem wurde eine zügige Bearbeitung zugesichert, sodass die jeweilige Ausschreibung schnellstmöglich erfolgen kann.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Agentur Kahle GbR sofort mit der europaweiten Ausschreibung des LF10 und – nach Vorliegen des Bescheids über den beantragten vorgezogenen förderunschädlichen Maßnahmenbeginn – auch des GW-T zu beauftragen.

Nach kurzer Beratung fasste der Gemeinderat bei 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen folgenden **Beschluss**:

1. Der Gemeinderat beschließt die Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeugs LF10 als Ersatz für das vorhandene LF 8/6. Mit der europaweiten Ausschreibung des Fahrzeugs wird die Agentur Kahle GbR, 74343 Sachsenheim zum Preis von 8.270,50 € (inkl. MwSt.) beauftragt. Eventuell anfallende optionale Leistungen werden nach Aufwand abgerechnet.
2. Der Gemeinderat beschließt die Beschaffung eines Gerätewagens GW-T. Mit der europaweiten Ausschreibung des Fahrzeugs wird die Agentur Kahle GbR, 74343 Sachsenheim zum Preis von 7.794,50 € (inkl. MwSt.) beauftragt, sobald der Bescheid über den beantragten vorgezogenen förderunschädlichen Maßnahmenbeginn vorliegt. Eventuell anfallende optionale Leistungen werden nach Aufwand abgerechnet.

6. Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B ab 2025 und Neufassung der Hebesatzsatzung

Rechtsprechung/Reformpaket des Bundes

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 10.04.2018 die Vorschriften zur Einheitsbewertung für die Bemessung der Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt, da das Festhalten des Gesetzgebers am Hauptfeststellungszeitpunkt 1964 zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen führte, für die es keine ausreichende Rechtfertigung gab. Der Gesetzgeber hatte deshalb bis 31.12.2019 eine neue Regelung zu treffen. Nach Verkündung der neuen Regelung dürften die alten Bewertungsregeln für weitere fünf Jahre, längstens bis zum 31.12.2024 angewandt werden.

Das Reformpaket des Bundes beinhaltet:

- Grundsteuerreformgesetz vom 26.11.2019
- Grundsteuer-C-Gesetz vom 30.11.2019
- Grundgesetzänderung (Länderöffnungsklausel) vom 15.11.2019

Landesgrundsteuergesetz

Aufgrund der Länderöffnungsklausel konnten die Bundesländer selber entscheiden, welches Modell der künftigen Grundstücksbewertung zu Grunde liegen soll (Landesgrundsteuergesetz).

Baden-Württemberg hat sich bei der Grundsteuer A für die Übernahme des Bundesmodells entschieden und setzt bei der Grundsteuer B auf ein modifiziertes Bodenwertmodell.

Grundzüge des Landesgrundsteuergesetzes Baden-Württemberg:

Weiterhin 3-stufiges Verfahren

- Feststellung des Grundsteuerwerts
- Festsetzung des Messbetrags
- ggf. Zerlegung des Messbetrags
- Festsetzung der Grundsteuer

An der Zuständigkeitsverteilung zwischen Finanzämtern und Gemeinden in der bisherigen Form ändert sich nichts. Es wird weiterhin zwischen Grundsteuer A und B unterschieden.

Die Bewertung des Grundvermögens (Grundsteuer B) basiert auf den Bodenrichtwerten, welche vom Gutachterausschuss festgesetzt werden. Die Bebauung des Grundstücks spielt keine Rolle. Die Wohngebäude der Land- und Forstwirtschaft werden künftig bei der Grundsteuer B veranlagt.

Für die Bewertung der Grundstücke der Land- und Forstwirtschaft gilt ein typisierendes durchschnittliches Ertragswertverfahren. Bei Grundstücken, die überwiegend Wohnzwecken dienen, gilt eine ermäßigte Messzahl (30 %).

Für die Gemeinden besteht die Option einen erhöhten Hebesatz für baureife Grundstücke, die sogenannte Grundsteuer C einzuführen. Vom Gemeindetag Baden-Württemberg wurde allerdings angeraten, zunächst im Jahr 2025 die Umstellung bei der Grundsteuer A und B zu vollziehen und gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt über die Einführung einer Grundsteuer C zu beschließen, da hierzu weitere umfassende Vorbereitungen erforderlich sind.

Auswirkungen der Grundsteuerreform

Aufkommensneutralität:

Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung zur Aufkommensneutralität bei der Umstellung der Grundsteuer. Im Jahr 2025 sollte nach Auffassung der Verwaltung trotzdem eine aufkommensneutrale Umstellung erfolgen, soweit dies aufgrund der Auswertungen möglich ist, um die Akzeptanz der Grundsteuerreform zu erhöhen und den Grundstückseigentümern die Möglichkeit zu geben, die Belastung ihrer Grundstücke vor und nach der Grundsteuerreform zu vergleichen.

Die Aufkommensneutralität bezieht sich dabei ausschließlich auf das Grundsteueraufkommen in der Gemeinde insgesamt und nicht auf den einzelnen Steuerpflichtigen. Die Höhe des angestrebten Grundsteueraufkommens wird sich aber auch in künftigen Haushaltsjahren an der wirtschaftlichen Lage der Kommune, ihrem Finanzbedarf und den Maßgaben des Haushaltsausgleichs orientieren müssen.

Letztendlich wirkt sich damit auch eine unzureichende Finanzierung staatlich zugesagter, aber von den Kommunen zu erbringenden Erfüllungsstandards ohne auskömmliche Finanzierung seitens des Bundes oder des Landes direkt auf die Höhe der Hebesätze aus. Je nach Entwicklung der Bodenrichtwerte in den letzten Jahrzehnten kann der Hebesatz bei angestrebter Aufkommensneutralität damit deutlich sinken oder sich deutlich erhöhen. Ein Vergleich mit Hebesätzen umliegender Kommunen wird daher ab 2025 nicht mehr möglich sein.

Auch wenn die Gemeinde Simmozheim Aufkommensneutralität beim Gesamtaufkommen der Grundsteuer anstrebt, wird es zu Belastungsverschiebungen zwischen verschiedenen Grundstücksarten kommen.

Da die Gemeinde nur einen einheitlichen Hebesatz innerhalb der Grundsteuer A und B festsetzen kann, können die Belastungsverschiebungen von der Gemeinde nicht durch wie auch immer geartete Maßnahmen ausgeglichen werden. So ergeben sich z.B. folgende allgemeine Belastungsverschiebungen:

- Verschiebung zugunsten „Gewerbe“ und zulasten „Wohnen“
- Verschiebung zulasten unbebauter Grundstücke (es wird nicht mehr zwischen bebauten und unbebauten Grundstücken unterschieden)
- Verschiebung zugunsten Wohn-/Teileigentum und zulasten von Einfamilienhäusern mit großem Grundstück
- durch die ermäßigte Messzahl ist die Grundsteuer für bebaute Wohngrundstücke geringer als die Grundsteuer für unbebaute Grundstücke.

Hebesätze 2025

Laut Angaben unseres Rechenzentrums Komm.ONE sollen die Hebesätze bis spätestens 05.12.2024 dorthin mitgeteilt werden, dann kann das reguläre Bescheiddatum 10.01.2025 erreicht werden. Alle Mitteilungen nach dem 05.12.2024 führen zu einem späteren Lauf der Jahressollstellung. Das Bescheiddatum verschiebt sich dann entsprechend. Werden die Hebesätze erst nach dem 15.01.2025 gemeldet, würde sich neben dem Bescheiddatum auch die Rate 15.02.2025 nach hinten verschieben.

Hebesatzkalkulation:

Sofern die Aufkommensneutralität angestrebt wird, ist eine Hebesatzkalkulation vorzunehmen. Die Verwaltung hat daher im Veranlagungsprogramm entsprechende Auswertungen erstellt.

Grundsteuer B:

Mit Stand 24.09.2024 liegen im Rahmen des Datenträgeraustausches mit der Finanzverwaltung (DTA) für die Grundstücke des Grundvermögens in Simmozheim (Grundsteuer B) 1.309 Datensätze vor. Für 175 Objekte steht die Hauptfeststellung noch aus. Das sind 11,8 % der Fälle.

Eine ausstehende Hauptfeststellung kann verschiedene Ursachen haben:

Entweder liegt dem Finanzamt noch keine Grundsteuererklärung seitens des Grundstückseigentümers vor oder der Fall ist vom Finanzamt aus verschiedenen Gründen noch nicht abschließend bearbeitet, so dass bisher kein Grundsteuerwertbescheid und damit auch kein Grundsteuermessbescheid ergangen ist und die Fälle noch nicht im Rahmen des DTA bereitgestellt werden konnten. Diese Fälle können im Rahmen der Hebesatzkalkulation für die Grundsteuer B nicht berücksichtigt werden, da die künftigen Grundsteuermessbeträge noch nicht bekannt sind.

In der Liste der noch ausstehenden Hauptfeststellungen befinden sich auch sämtliche Grundstücke des künftigen Neubaugebiets "Mittelfeld III". Zum Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.2022 handelte es sich hier noch um landwirtschaftliche Grundstücke. Aufgrund der durchgeführten Umlegung wurde für diese Grundstücke ab 01.01.2023 der Einheitswert noch im Rahmen der alten Bewertungsregeln festgesetzt und die Grundstücke werden momentan noch als unbebaute Grundstücke mit relativ geringen Messbeträgen geführt.

Soweit die Bewertung dieser Grundstücke auf Basis der Bodenrichtwerte zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Mehraufkommen an Grundsteuer führt, kann dies aus Sicht der Verwaltung im Rahmen der Beachtung der Aufkommensneutralität unberücksichtigt bleiben, da es sich zum Zeitpunkt der Hauptfeststellung 01.01.2022 bei diesen Grundstücken noch um landwirtschaftlichen Besitz gehandelt hat und auch im Rahmen der alten Bewertungsregeln die Ausweisung von Bauland immer zu einem Mehraufkommen bei der Grundsteuer geführt hat, was seine Berechtigung auch darin hat, dass einer Kommune dadurch Folgekosten entstehen (Kindergarten, Schule, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung), die teilweise auch über allgemeine Deckungsmitteln (Steuern) finanziert werden müssen.

Bei den übrigen Grundstücken in der Liste der ausstehenden Hauptfeststellung handelt es sich um verschiedene Grundstücksarten (Geschäftsgrundstück, unbebautes Grundstück, Einfamilienhaus oder Wohnungs-/Teileigentum), die aufgrund dieser Mischung die Festsetzung des Hebesatzes nicht über Gebühr beeinflussen würden und daher bei der Hebesatzkalkulation nicht unbedingt berücksichtigt werden müssen.

Die Einbeziehung der 1309 vorliegenden Datensätze in die Kalkulation führt zu folgendem Ergebnis:

Steueraufkommen 2024	:	Summe neue Messbeträge	=	Hebesatz neu
307.626 €	:	163.285 €	=	188 v.H.

Der bisherige Hebesatz beträgt 330 v.H..

Das Steueraufkommen 2024 sowie die Summe der neuen Messbeträge berücksichtigen hier naturgemäß nur die Beträge aus den auswertbaren Datensätzen; das gesamte Aufkommen aus der Grundsteuer B liegt 2024 bei 335.769 €.

Die Festlegung des Hebesatzes für die Grundsteuer B in Höhe von 188 v.H. würde auch dem vom Land Baden-Württemberg freigeschalteten Transparenzregister entsprechen, welches für die Gemeinde Simmozheim eine Hebesatzprognose zwischen 175 - 193 v.H. beinhaltet.

Grundsteuer A:

Für die Grundsteuer A stehen der Gemeinde zum jetzigen Zeitpunkt keine vergleichbaren Auswertmöglichkeiten wie bei der Grundsteuer B zur Verfügung, da die Messbescheide bisher nur in Papierform vorliegen und nicht im Rahmen des DTA bereitgestellt werden können. Insofern sind die Daten aus diesen Messbescheiden alle händisch zu erfassen, was angesichts der großen Menge noch eine Zeitlang dauern wird, bis sämtliche Fälle abgearbeitet sind.

Um hier den künftigen Hebesatz annähernd zu bestimmen, hat die Verwaltung im ersten Schritt die Fälle mit Grundsteuermessbeträgen über 10,00 € erfasst.

Im Hinblick auf das bisherige Jahresaufkommen an Grundsteuer A in Höhe von rd. 5.500 € schlägt die Verwaltung ab dem Jahr 2025 einen Hebesatz in Höhe von 300 v.H. vor.

Der bisherige Hebesatz beträgt 350 v.H..

Auswirkungen der vorgeschlagenen Hebesätze:

Nachfolgend sind einige Beispiele aufgeführt, wie sich die vorgeschlagenen Hebesätze im Vergleich zur bisherigen Berechnung der Grundsteuer auswirken.

Grundstücksart	Messbetrag bisher	Steuer bisher 330 v.H.	Messbetrag 2025	Steuer 2025 188 v.H.	Steuerdifferenz absolut	Steuerdifferenz prozentual
Einfamilienhaus	85,21 €	281,19 €	222,50 €	418,30 €	137,11 €	148,76%
Zweifamilienhaus	117,29 €	387,06 €	192,92 €	362,69 €	-24,37 €	93,70%
Geschäftsgrundstück	1.200,94 €	3.963,10 €	659,88 €	1.240,57 €	-2.722,53 €	31,30%
Wohnungseigentum	65,85 €	217,31 €	16,74 €	31,47 €	-185,83 €	14,48%
unbebautes Grundstück	25,95 €	85,64 €	278,98 €	524,48 €	438,85 €	612,46%
Grundstücksart	Messbetrag bisher	Steuer bisher 350 v.H.	Messbetrag 2025	Steuer 2025 300 v.H.	Steuerdifferenz absolut	Steuerdifferenz prozentual
Land- und Forstwirtschaft	244,81 €	856,84 €	319,39 €	958,17 €	101,34 €	111,83%

Hebesatzsatzung

Auf der Basis der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg hat die Verwaltung eine neue Satzung vorbereitet.

Nach eingehender Beratung fasste der Gemeinderat bei 11 Ja-Stimmen (Gemeinderäte L. Auwärter, R. Auwärter, Baral, Häberle, Jourdan, Koske, Lachenmann, Lang, Repphun, Schwalbach, Bürgermeister Feigl), 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung (Gemeinderat Bauser) folgenden **Beschluss**:

Der Gemeinderat beschließt die Hebesätze für die Grundsteuer ab dem Jahr 2025 wie folgt festzusetzen:

Grundsteuer A 300 v.H.

Grundsteuer B 188 v.H.

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Hebesatzsatzung entsprechend dem vorliegenden Entwurf.

7. Jahresabschluss 2022

Gemäß § 95 b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen. Aufgrund der zum 01.01.2020 erfolgten Umstellung auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR) konnte diese Frist allerdings nicht eingehalten werden.

1. Ergebnisrechnung

Ordentliches Ergebnis:

Mehrerträge von 159.849,21 €, insbesondere bei den Schlüsselzuweisungen, in Verbindung mit deutlich geringeren Aufwendungen als veranschlagt (- 312.669,86 €), vor allem bei der Unterhaltung der Gebäude und Infrastruktur, führen zu einem Überschuss beim ordentlichen

Ergebnis von 803.719,07 €, während im Haushaltsplan ein Überschuss von 331.200 € veranschlagt war.

Sonderergebnis:

Im Haushaltsplan 2022 waren außerordentliche Erträge von 334.100 € eingeplant, die mit 188.970,96 € deutlich unter der Veranschlagung blieben. Außerdem waren nicht geplante, außerordentliche Aufwendungen in Höhe von 26.898,35 € zu verzeichnen, so dass sich per Saldo ein Überschuss von 162.072,61 € ergibt.

Gesamtergebnis:

Im Gesamtergebnis wurde damit ein Überschuss in Höhe von 965.791,68 € erzielt, welcher den Rücklagen zugeführt wurde. Diese weisen damit zum Jahresende 2022 einen Stand von 2.030.720,11 € aus.

2. Finanzrechnung

Die deutliche Verbesserung der Ergebnisrechnung führt auch zu einem höheren Zahlungsmittelüberschuss, der in Summe 1.263.292,36 € beträgt (Plan: 886.700 €). Diese Mittel stehen zur Finanzierung von Investitionen zur Verfügung.

Die Auszahlungen für Investitionstätigkeit fallen im Jahr 2022 mit 1.715.782,05 € deutlich niedriger aus als veranschlagt (7.956.000 €), da insbesondere die Mittel für die Projekte Bebauung Schillerareal und Erschließung Mittelfeld III nicht so schnell abgeflossen sind, wie geplant.

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit betragen 826.935,67 € (Plan: 1.649.700 €).

Insgesamt ergibt sich im Jahr 2022 ein Finanzierungsmittelüberschuss von 374.445,98 € (Plan: Finanzierungsmittelbedarf 5.419.600 €).

Die liquiden Mittel betragen damit zum 31.12.2022, unter Berücksichtigung der durch Rückstellungen gebundenen Mittel, 7.027.998,76 €.

Die Gemeinde Simmozheim bleibt im Jahr 2022 schuldenfrei.

3. Bilanz

Die Bilanzsumme erhöht sich um 1.325.359,65 € auf 28.031.638,02 €, somit um 4,96 %.

Der Gemeinderat fasste bei 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen folgenden **Beschluss:**

Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss 2022, wie auf den Seiten 5 bis 7 der Anlage zu Drucksache 64/2024 dargestellt, fest.

Der Gemeinderat stimmt den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen sowie den über- und außerplanmäßigen Auszahlungen im Rechnungsjahr 2022 nachträglich zu, sofern die Zustimmung nicht schon bei der Sachentscheidung, welche zu der Planüberschreitung geführt hat, erteilt wurde.

8. Neubau Bürgerzentrum mit Mediathek im Ortskern/Schillerareal - Auftragsvergabe Küchentechnik

Die Küche im Bürgerzentrum wurde als Klein-Gastronomie-Kochküche geplant. Hier soll es sowohl möglich sein, kleinere Speisen zuzubereiten, als auch angelieferte Speisen warm- bzw. kaltzuhalten und auszugeben.

Nach dem Nutzungskonzept sollen im Bürgerzentrum im Hinblick auf den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung an den Grundschulen (ab 2026) die Grundschüler mit einem Mittagessen versorgt werden können. Weiterhin soll die Einrichtung eines ehrenamtlichen Caf ebetriebs (auch in Verbindung mit der Mediathek) m oglich sein. Auch f ur Veranstaltungen der  ortlichen Vereine und Organisationen im B urgerzentrum und im Au enbereich soll eine Bewirtschaftungsm oglichkeit geschaffen werden.

Die hierf ur erforderliche K uchentechnik f ur den K uchen- und Thekenbereich samt Lagerr aumen im Erdgeschoss des B urgerzentrums wurde europaweit ausgeschrieben. Die

Angebotseröffnung (Submission) für die ausgeschriebenen Leistungen fand am 02.10.2024 über das gewählte elektronische Vergabeportal statt.

Die Ausschreibung beinhaltet die Einbaumöbel (Schränke, Unterschränke, Arbeitstische, Theke, Regale, Waschbecken etc.) und die Kücheneinbaugeräte (Kombidämpfer, Herd, Abzugshaube, Mikrowelle, (Tief-)Kühlschränke, Kühlvitrine, Spülmaschine etc.), sowie das notwendige Zubehör (Warmhaltungswagen, Anschlussarbeiten Sanitär und Elektro etc.).

6 Unternehmen haben ein Angebot eingereicht. Nach Prüfung und Wertung ergaben sich folgende Angebotspreise:

1.	107.117,85 € (inkl. MwSt.)	Fa. Hase GmbH & Co. KG, Kiebitzheide 11-21, 49084 Osnabrück, (günstigste/r Bieter/in)
2.	125.493,83 € (inkl. MwSt.)	(weitere/r Bieter/in)
3.	127.278,02 € (inkl. MwSt.)	(weitere/r Bieter/in)
4.	140.255,78 € (inkl. MwSt.)	(weitere/r Bieter/in)
5.	143.888,26 € (inkl. MwSt.)	(weitere/r Bieter/in)
6.	159.806,29 € (inkl. MwSt.)	(weitere/r Bieter/in)

Die zum Zeitpunkt der Ausschreibung erwarteten Kosten für dieses Gewerk lagen bei 162.613,50 €. Die Kostenberechnung vom 07.07.2022 belief sich auf 122.808,00 €.

Nach kurzer Beratung fasste der Gemeinderat bei 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen folgenden **Beschluss**:

Der Auftrag zur Ausführung der europaweit ausgeschriebenen Bauleistungen des Gewerks Küchentechnik für den Neubau des Bürgerzentrums mit Mediathek im Ortskern/Schillerareal wird an die günstigste Bieterin, die Fa. Hase GmbH & Co. KG, Kiebitzheide 11-21, 49084 Osnabrück zum Angebotspreis von 107.117,85 € (inkl. MwSt.) erteilt.

9. Bekanntgaben, Verschiedenes

- Standorte für Himmelsliegen

Vor einiger Zeit wurde aus der Mitte des Gemeinderats angeregt, einige „Himmelsliegen“ zu beschaffen und an geeigneten Stellen in und um Simmozheim aufzustellen. Der Antrag zur Mitfinanzierung über die „LEADER“-Förderkulisse wurde mittlerweile genehmigt und fünf Liegebänke angeschafft. Über einen Aufruf im Wochenblatt wurde die Bürgerschaft aufgefordert, sich mit Vorschlägen bezüglich geeigneter Standorte zu beteiligen. Die Resonanz war groß, so dass die 6 meistgenannten Standorte während der Sitzung vorgestellt werden konnten. Alle Standorte fanden im Gremium Zustimmung. Die Verwaltung schlug vor, diese Standorte auch noch vom Landratsamt freigeben zu lassen, da sie teilweise im Naturschutzgebiet liegen. Die Himmelsliegen sollen dann im Frühjahr 2025 aufgestellt werden (siehe dazu auch Titelseite und Bericht in diesem Mitteilungsblatt).

10. Anfragen und Anregungen

- Fahrradständer für die Schulturnhalle

Aus der Mitte des Gemeinderats wurde angeregt, vor dem Sportlereingang zur Turnhalle der Grundschule einen Fahrradständer anzubringen. Dort gäbe es keine Möglichkeit, ein Fahrrad sicher abzustellen. Bürgermeister Feigl sagte zu, dies zu prüfen.

Die öffentliche Sitzung wurde um 22.05 Uhr beendet.